



Gemeinde Heidesees
Der Bürgermeister

Antrag

Ausnahmegenehmigung nach LImSchG
nur für öffentliche Veranstaltungen

Gemeinde Heidesees
Gewerbeamt
Lindenstr. 14b
15754 Heidesees

Fachamt	
Ordnungsamt/Gewerbeamt	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer
Herr Giese	107
Telefon	Fax
033767 795 36	033767 795 836
E-Mail	
gewerbe@gemeinde-heidesees.de	

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach (bitte ankreuzen!)

§ 10 Abs. 3 LImSchG (Schutz der Nachtruhe ab 22:00 Uhr)

§ 11 Abs. 4 LImSchG (Benutzung von Tongeräten)

Angaben zum Antragsteller

Firma/Verein

Name, Vorname

Anschrift

Telefon-Nr. (freiwillig):

E-Mail (freiwillig):

Angaben zur Veranstaltung

Verantwortlicher Ansprechpartner

Tel.

Art/Anlass

im Freien

im Zelt

im Gebäude

Ort/Anschrift

Zustimmung des Eigentümers

liegt vor

wird vor dem Ereignis eingeholt

Dauer

Datum: am ____ . ____ . ____ : bis ____ . ____ . ____

Uhrzeit von ____ : ____ bis ____ : ____ Uhr Uhrzeit: von ____ : ____ bis ____ : ____ Uhr

Begründung (Darlegung, worin das überwiegende öffentliche Interesse des Antragstellers zusehen ist gegenüber unbeteiligten Dritten auf Einhaltung der Nachtruhe und oder gegenüber den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit)

Aufnahme der öffentlichen Veranstaltung in den Veranstaltungskalender

Ich bitte um Aufnahme der öffentlichen Veranstaltung in den Veranstaltungskalender der Gemeinde Heidesees.



Abschließende Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt, dass eine Nachforschung fehlender Unterlagen durch die Gemeinde Heidesee nicht von Amts wegen erfolgt.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Antragsprüfung weiter notwendige Unterlagen nachgefordert werden können.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Kopie der Ausnahmegenehmigung an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet wird.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass diese Ausnahmegenehmigung nur für öffentliche Veranstaltungen möglich ist. Für private Veranstaltungen werden keine Ausnahmegenehmigungen nach dem LImSchG erteilt.



Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verantwortlicher:

Gemeinde Heidesee
vertreten durch den Bürgermeister
OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee
Telefon: (033767) 795-0, Fax (033767) 795-10, E-Mail: post@gemeinde-heidese.de

Datenschutzbeauftragter:

Secure Consult GmbH & Co. KG
Postfach 12 25
86522 Schrobenhausen

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben gemäß des Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) erhoben. Dies betrifft im Rahmen dieses Antrages Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 4 LImSchG.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Die Daten werden im Falle einer Genehmigung an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Es findet keine Übermittlung dieser Daten an Drittländer statt.

Fristen für die Löschung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht:
Weiterhin erfolgt die Löschung dieser Daten bei Widerruf der Einwilligung.

Rechte der Betroffenen:

Nach der DSGVO stehen Ihnen Rechte gemäß Artikel 15-18, 20 und 21 zu.
Dies sind das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann jederzeit für die Zukunft erfolgen. Der Widerruf muss in Textform erfolgen.

Infoblatt Veranstaltungen Gemeinde Heidensee

Gemäß des Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) ist der Zeitraum von 22 bis 6 Uhr als Nachtruhe besonders geschützt. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, welche geeignet sind die Nachtruhe zu stören.

Nach den Vorgaben des Landesimmissionsschutzgesetzes dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Von diesem Verbot kann gemäß §10 Abs. 3 und LImSchG auf Antrag eine Ausnahme gemacht werden, sofern ein öffentliches Interesse oder ein besonders überwiegendes Interesse eines beteiligten besteht.

Eine Ausnahme trifft die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Heidensee 2019“.

Weitere Veranstaltungen können durch Antrag eingereicht werden. Ausnahmen können nur bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses erteilt werden. Dies trifft zu wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von Kommunalen Bedeutung ist.

Alle Veranstalter die die Nachtruhe stören und/oder Tonwiedergabegeräte abspielen, müssen einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Dieser befindet sich zum Download auf unserer Internetseite.

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden.

Die Gemeinde Heidensee erhebt folgende Gebühren:

Benutzung von Tongeräten: 20,00 €

Beeinträchtigung der Nachtruhe: 10,00 pro Stunde (ab 22:00 Uhr)

Grundlage ist die Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Eine Kopie der Ausnahmezulassung wird an die Polizei sowie ggfs. an das Landesumweltamt weitergeleitet wird.

Weitere erforderliche Genehmigungen

Sollte der Ausschank alkoholischer Getränke geplant sein, ist zusätzlich eine GAGEV beim Gewerbeamt zu beantragen.